

ZEICHENERKLÄRUNG

GRÜNFLÄCHEN

	Spielplatz
	Verkehrsgrün
	Friedhof
	Grünanlage

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

Kirche

VERKEHRSEIÄCHEN

	Gehweg
	Fahrbahn
P	Öffentliche Parkfläche
St	Stellplätze
Ga	Garagen
GSt	Gemeinschaftsstellplätze
GGa	Gemeinschaftsgaragen

Straßenbegrenzungslinie

Zufahrtverbot

Ef, Af Einfahrt, Ausfahrt
 VERSORGUNGSFLÄCHEN
 (A) Umformerstation

Flächen für Bahnanlagen

Baugebiet	Zahl d. Voll- geschosse
Grundflächen- zahl	Geschoß - flächenzahl
Baumassen - zahl	Bauweise
Raum für sonstige Festsetz.	

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 EBauG und BauNVO)
 1.1 Bauliche Nutzung
 1.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 Entsprechend dem Einschrieb i
 Plan.
 (§§ 1-21a BauNVO)

1.1.2 Ausnahmen
(§ 1 Abs. 4 BauNVO)

1.1.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 111 LBO)	Entsprechend dem Einscrieb im Plan.
---	-------------------------------------

1.2 Bauweise Entsprechend dem Einscrib im
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG und Plan
§ 22 BauNVO)

1.3	Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)	Entsprechend dem Einschrieb im Plan sind die Hauptrichtungen der Gebäude zwingend einzuhalten.
-----	---	--

1.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstückflächen unzulässig.

1.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG) Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen ~~und in den besonders festgesetzten Flächen~~ zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist vor den Garagen ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LBO)

2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Entsprechend dem Einschrieb im Plan. ~~Flachdächer sind zulässig.~~ Dachaufbauten sind allgemein unzulässig. Für freistehende Garagen sind nur Flachdächer zulässig.

2.1.2 Höhenbeschränkung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO)

mHb:
Die Höhe der Gebäudeaußenwände
(gemessen vom Schnitt der Aus-
senwand mit der Dachhaut über
festgesetztem Gelände) darf bei
1. Gesch. bergseits 3,5 m nicht überschrei-
ten, bei 2. Gesch. 6,00 m.

2.2 . Freileitungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBG) Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Ausgenommen sind die schon bestehenden Freileitungen.

2.3 Einfriedigungen
(\$ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)
als heim. Hecken

Die Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind einheitlich zu gestalten. Sockelmauern und Rabattensteine bis 0,25 m Höhe sind zugelassen. Bei Einschnitten bzw. Höhenunterschieden zwischen Verkehrsfläche und nat. Gelände mit mehr als 1,5 m Höhe sind Stützmauern bis 1,0 m zugelassen.

2.4 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei der Äußeren Gestaltung der Gebäude sind reflektierende Materialien nicht zulässig.

Für die Dachdeckung sind dunkelgefärbte Materialien zu verwenden. Hellgrau ist nicht zulässig.

2.5 Gestaltung der Aussenanlagen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

2.5.1 Strassenböschungen sind in den Grundstücken zu dulden

3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBau)

3.1 Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit den Festsetzungen im Liegenschaftskataster überein.

4. Aufzuhebende Festsetzungen
Innerhalb des Geltungsbereichs bestehende gesetzliche Festsetzungen werden mit Genehmigung des Bebauungsplanes aufgehoben.

Verfahrensvermerke:

Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt am 19. August 1977
Als Entwurf ausgelegt gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 5. September 1977

Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat

beschlossen am 5. Dezember 1971

Genehmigt gem. § 14 BBauG mit Erlass vom 17. Dezember 1972

Genehmigt und bekanntgemacht
am 17. Dezember 1977
Uhringen, den

Bürgermeister *(John)*

Beglaubigung

Der Auszug wurde grün ergänzt. Er stimmt für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Göppingen, den 22. Nov. 1977
Staatl. Vermessungsamt

Im Auftrag: Lob
Reg. Verm. Rat

Ortebauamt Uhingen
23. Mai 1977

Genehmigt!
Göppingen, den - 5. DEZ. 1977
Landratsamt
LA.
Kam

140 Reg. Admission